

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Naturdenkmal

Nr.

2011

vom

24. Juni 1975

Aufnahme des Wohnhauses Nr. 33 an der Dorfstrasse in
Itingen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kan-
tons Basel-Landschaft

Das Wohnhaus Nr. 33 an der Dorfstrasse von Itingen bildet den Abschluss der ersten Häusergruppe der Westseite. Als Eckhaus leitet es in eine Nebengasse, doch ist es bezeichnenderweise architektonisch nicht als Eckhaus ausgezeichnet, weil es sich ursprünglich nicht um eine Gasse, sondern nur um einen Weg handelte, der den Zugang auf die Gärten und Felder ermöglichte. Dadurch entsteht an der Einmündung dieses ehemaligen Weges auch keine Zäsur im Ortsbild, sondern die Häuserzeile läuft optisch weiter.

Das zweigeschossige Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt und besitzt stichbogige Fenster im Erdgeschoss und rechteckige im Obergeschoss. Auf der Giebelseite hingegen durchbrechen nur schmale Fenster die Mauer. Das Haus dürfte gegen Ende des 18. oder zu Beginn des 19. Jahrhunderts an das grosse Haus Nr. 35 angebaut worden sein. Dadurch dient es als zweigeschossiger Bau als Bindeglied zu den ebenfalls zweigeschossigen Bauten auf der anderen Seite des Weges. Seine städtebauliche Funktion beruht auf einer Einbindung des dreigeschossigen Hauses Nr. 35 zwischen den niederen Bauten und einer Staffelung dieser Häusergruppe. Das Dorfbild von Itingen zeichnet sich dadurch aus, dass die Staffelung der Häuser nicht willkürlich oder schematisch ist, sondern dass sie den Funktionen der Häuser und der baulichen Entwicklung der vergangenen Jahrhunderte entspricht. Aus diesem Grunde ist die Funktion dieses Hauses als Teil des Ortsbildes, als optischer Masstab für das Haus Nr. 35 von grosser Bedeutung. Eine grössere Lücke an dieser Stelle wäre als eine unnatürliche Zäsur zu betrachten und würde die Geschlossenheit der Häuserzeilen dieser Seite empfindlich stören.

Der Gemeinderat Itingen als Besitzer der Liegenschaft ist mit der Unterschutzstellung nicht einverstanden.

://: Das Wohnhaus Nr. 33 an der Dorfstrasse, gelegen auf Parzelle Nr. 141, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Itingen

Grundbuchamt Sissach

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

